

Schulelternbeirat (SEB)

- Mitglieder des SEB sind alle gewählten Elternbeiräte und deren Vertreter.
- Die Vorstandsmitglieder des Schulelternbeirates werden aus der Mitte aller Klassenelternbeiräte (nicht aus der Mitte ihrer Vertreter!) gewählt. (§108.3)
- Der SEB-Vorstand der BSG setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/Vorsitzende, Stellvertreter/in, Kassierer/in, Schriftführer/in, zwei Beisitzer und mit beratender Stimme eine Ausländerbeauftragte/ein Ausländerbeauftragter, sofern der Ausländeranteil mindestens 10% beträgt (§109)

- Mindestens einmal im Schulhalbjahr findet eine SEB-Sitzung statt, zu der auch die Schulleitung eingeladen wird. (§108.3)
- Jede Klasse/Tutorengruppe hat eine Stimme durch ihren Elternbeirat. Der Vertreter ist nur stimmberechtigt, falls der Elternbeirat nicht anwesend ist.
- Der SEB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie wegen Beschlussfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden musste. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. (§102.5)